

Karateverein Sigmaringen e.V.

Vereinsatzung

§ 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 28.10.1994 gegründete Verein führt den Namen „Karateverein Sigmaringen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen, wurde am 09.01.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes unter Nr.: VR 619 (**ab 2015: VR 710619**) eingetragen und trägt seitdem den Zusatz „e.V.“
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im WLSB. Die Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,
 - b. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, Lehrgängen etc.
 - c. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- b. außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift **eines** gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Vorstandschaft, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft wird endgültig, wenn die Vorstandschaft nicht innerhalb einem Kalendermonat schriftlich widerspricht.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

Karateverein Sigmaringen e.V.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens zum Ende eines Kalendermonats. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch die Vorstandschaft beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - c. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - d. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat die Vorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu.
4. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6: Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch den Vereinsrat können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die **Finanzordnung** des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und der Vorstandschaft des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Zur Gültigkeit ist die Genehmigung des Vereinsrates erforderlich.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 14 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der von der Vorstandschaft gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Karateverein Sigmaringen e.V.

Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

- 4. Die Mitglieder des Vereins erklären ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben.**

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsrat
3. die Vorstandschaft
4. der Vorstand

§ 9: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Die Veröffentlichung erfolgt bei genannter Frist über **die Homepage** des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
 - b. Entlastung der Vorstandschaft
 - c. Wahl der Vorstandschaft (mit Ausnahme des Jugendwartes)
 - d. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
 - e. Beratung und Beschlussfassung über die nachfolgend Ziffer 4 eingegangenen bzw. vorliegenden Anträge
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von der Vorstandschaft und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10: Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Vorstandschaft kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn

1. es das Interesse des Vereins erfordert
2. die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Vorstandschaft schriftlich verlangt wird.

Karateverein Sigmaringen e.V.

§ 11: Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat gehören an:
 - a. die Mitglieder der Vorstandschaft
 - b. die Übungsleiter, Trainer, Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
2. Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen, **die Einberufung erfolgt durch die/den 1. Vorsitzende/n.**
3. Dem Vereinsrat obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b. die Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 - c. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d. die Beschlussfassung über zu erbringende Dienstleistungen der Mitglieder
 - e. die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art
 - f. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse der Vorstandschaft.

§ 12: Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft bilden:
 - a. **der/die** 1. Vorsitzende
 - b. **der/die** stellvertretende Vorsitzende
 - c. **der/die** Schatzmeister/**in**
 - d. **der/die** Pressewart/**in**
 - e. **der/die** Sportwart/**in**
 - f. **der/die** Jugendwart/**in**.
2. **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und stellvertretende Vorsitzende.**
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann diese bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Die Vorstandschaft erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.
6. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 13: Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, **eine Abteilungsordnung**, eine Ehrenordnung, sowie eine Jugendordnung geben. Der Erlass erfolgt über den Vereinsrat.

§ 14: Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vereinsrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch **die/den** Abteilungsleiter/**in**, **deren**/dessen Stellvertreter/**in**, **die/den** Schatzmeister/**in**, **die/den** Jugendvertreter/**in** und die

Karateverein Sigmaringen e.V.

Mitarbeiter/**innen**, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet. Der/**die** Abteilungsleiter/**in** ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.

3. Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Abteilungs Mittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern der Vorstandschaft geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen und der Vorstandschaft einen Kassenbericht vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von **100,00 Euro** eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

§ 15: Strafbestimmungen

Die Vorstandschaft kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß Ziffer 3 der Satzung.

§ 16: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Vereinsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sigmaringen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17: Salvatorische Klausel

1. Ist oder wird eine in dieser Satzung enthaltene Bestimmung unwirksam, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
2. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.

Karateverein Sigmaringen e.V.

§ 18: Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2016 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 28.10.1994 sowie die beschlossene Neufassung der Mitgliederversammlung am 21.03.2000 und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Marco Christel, 1. Vorsitzender
Vorsitzende

Marie-Therese Riester, stellv.

Robert Glaßmann, Schatzmeister

Jasmin Kutzner, Pressewartin

Peter Schwarz, Sportwart

Moritz Schark, Jugendwart